

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des

**Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e. V.
(DEHOGA Bundesverband)**

vom 25. Juli 2025

zum

**Referentenentwurf des Bundesministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz**

**zur Änderung des Gesetzes gegen den
unlauteren Wettbewerb (UWG)**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

I.

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf sollen unter anderem europäische Vorgaben zu Umweltaussagen und Nachhaltigkeitssiegeln in nationales Recht umgesetzt werden.

Konkret geht es um Änderungen der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-Richtlinie; Richtlinie 2005/29/EG), die durch die sogenannte EmpCo-Richtlinie (Richtlinie [EU] 2024/825 – *hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen*) vorgenommen wurden.

Ziel der EmpCo-Richtlinie ist, „*auf der Grundlage eines hohen Verbraucher- und Umweltschutzniveaus zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen und Fortschritte beim ökologischen Wandel zu erzielen*“. Um dies zu erreichen, sollen Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage versetzt werden, „*informierte Kaufentscheidungen zu treffen und so zu einem nachhaltigeren Konsumverhalten beizutragen*“. Unternehmen werden verpflichtet, „*klare, relevante und zuverlässige Informationen bereitzustellen*“ (Erwägungsgrund 1 EmpCo-Richtlinie).

Die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben in das deutsche Recht erfolgt durch Änderungen im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

Die neuen Regelungen können auch für Betriebe und Unternehmen des Gastgewerbes unmittelbare Auswirkungen haben. Diese stehen zunehmend im Fokus nachhaltiger Entwicklungen – sowohl im Hinblick auf die betriebliche Verantwortung als auch im Bereich des Marketings und der Leistungserbringung gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern.

Aus Sicht gastgewerblicher Betriebe und Unternehmen ist es daher von besonderer Bedeutung, dass die neuen Regelungen praxisgerecht, rechtssicher und verhältnismäßig ausgestaltet werden.

Vor diesem Hintergrund nimmt der DEHOGA Bundesverband wie folgt Stellung:

II.

1. § 2 Absätze 2 und 3 Ref-E UWG

Der Referentenentwurf fügt in § 2 Absätze 2 und 3 Ref-E UWG neue nachhaltigkeitsbezogene Definitionen ein. Die dabei gewählte alphabetische Sortierung entspricht zwar dem Aufbau von § 2 Absatz 1 UWG (hierzu Begründung zum Regierungsentwurf, BT-Drs. 19/27873, S. 32; Ref-E UWG S. 25), sie überzeugt systematisch jedoch nicht.

Die alphabetische Reihenfolge mag eine gewisse Orientierung bieten – sofern der jeweilige Rechtsanwender – wie beispielsweise ein Unternehmer, auf den die Regelungen Anwendung finden – mit dem Kontext der Bestimmungen vertraut ist. Generell erschwert sie jedoch die Rechtsanwendung in der Praxis, da sie die inhaltlichen Zusammenhänge und hierarchischen Ordnungen der definierten Begriffe unberücksichtigt lässt.

2. § 2 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 5 Ref-E UWG

So handelt es sich beispielsweise bei dem Begriff „allgemeine(n) Umweltaussage“ um einen Unterfall der „Umweltaussage“ (vgl. Begründung zum Ref-E UWG, S. 25). Gleichwohl wird die „allgemeine Umweltaussage“ bereits unter § 2 Abs. 2 Nr. 1 UWG n. F. definiert, der übergeordnete Begriff der „Umweltaussage“ jedoch erst nachfolgend in Nr. 5.

Dies kann insbesondere für weniger erfahrene Rechtsanwender zu Missverständnissen führen. Eine sachlogische oder hierarchische Gliederung der Definitionen wäre hier klarer und adressatenfreundlicher.

Ändern ließe sich dies etwa – auch unter Beibehaltung einer alphabetischen Listung – durch Umstellungen und redaktionelle Neuordnung wie: „Umweltaussage, allgemeine“ (bzgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Ref-E UWG entsprechend zum Beispiel: „Umweltleistung, anerkannte hervorragende“).

3. § 2 Abs. 2, Abs. 3 Ref-E UWG

Die neuen Definitionen werden in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Ref-E UWG weitestgehend gemäß den Richtlinienvorgaben übernommen. Sie führen jedoch nicht in jedem Falle zu mehr Klarheit und damit zu Rechtssicherheit.

Dies gilt insbesondere für die Definitionen, in denen auf andere Rechtsakte bzw. gesetzliche Regelungen und Normierungen verwiesen wird. Derartige Verweise erschweren die Rechtsanwendung nicht nur erheblich, sondern laufen grundlegenden Prinzipien der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zuwider.

4. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Ref-E

Insbesondere definiert § 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. a) – c) Ref-E UWG eine „anerkannte hervorragende Umweltleistung“ als eine Umweltleistung im Einklang mit bestimmten Rechtsakten.

a) § 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. a) Ref-E UWG

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. a) Ref-E UWG verweist dabei auf die Verordnung (EG) Nr. 66/2010, die Vorschriften für die Erstellung und die Anwendung der freiwilligen Regelung für das EU-Umweltzeichen enthält.

Die Kriterien ergeben sich jedoch nicht unmittelbar aus dieser Verordnung, sondern werden mittels Beschlüssen geregelt. Auf diese wird im Gesetzeswortlaut nicht verwiesen. Der jeweilige Rechtsanwender muss sie erst aktiv selbst in Erfahrung bringen, etwa über die jeweils zuständige nationale Stelle (siehe z. B.: <https://eu-ecolabel.de/fuer-unternehmen/vergabeverfahren>; spezifisch für Beherbergungsbetriebe z.B.: <https://eu-ecolabel.de/fuer-unternehmen/vergabekriterien>; „(EU) 2017/175“).

Ein Verweis allein auf die Verordnung (EG) Nr. 66/2010 ist daher unzureichend. Die Definition sollte im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit präzisiert werden.

b) § 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. b) Ref-E UWG

Des Weiteren verweist § 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. b) Ref-E UWG im Rahmen der Definition der „anerkannten hervorragenden Umweltleistung“ auf den Einklang mit „nationalen oder regionalen Umweltkennzeichenregelungen nach DIN EN ISO 14024 Typ I, Ausgabe Juni 2018², die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union offiziell anerkannt sind“. Versehen ist dieser Verweis mit dem folgenden amtlichen Hinweis unter „²“: „Zu beziehen bei der DIN Media GmbH, Berlin, und in der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.“

Trotz des amtlichen Hinweises bleibt die Regelung für den Rechtsanwender und Adressaten der Regelung intransparent und zudem ist der Zugang zur Norm an sich schon nicht ohne Weiteres gegeben.

Um feststellen zu können, welche Umweltleistung im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. b) Ref-E UWG als anerkannt gilt, muss der Rechtsanwender/Unternehmer die DIN-Norm erst erwerben (Kosten derzeit ab 109,50 EUR, vgl. <https://www.dinmedia.de/de/norm/din-en-iso-14024/288864675>; zuletzt abgerufen am 25.07.2025).

Allein der Verweis auf die DIN Media GmbH ist nicht ausreichend und widerspricht den rechtsstaatlichen Erwartungen an zugängliche, transparente Regelungen (hierzu im Detail schon zum Diskussionsentwurf eines 3. Gesetzes zur Änderung des UWG: *Freischem/Würtenberger, GRUR 2025, 899, 901*).

5. Definition „Werbung“

Der Begriff der „Werbung“ wird im Referentenentwurf an mehreren Stellen verwendet. Er gehört auch darüber hinaus zu den zentralen Begriffen im UWG. Eine Definition ist jedoch bisher nicht im Gesetz enthalten. Zur Bestimmung muss auf Art. 2 lit. a) Richtlinie 2006/114/EG über irreführende und vergleichende Werbung und deren richtlinienkonforme Auslegung zurückgegriffen werden (vgl. BGH, Urteil vom 14.01.2016 – I ZR 65/14, NJW 2016, 3445, Rn. 27 – *Freunde finden* m.w.N.).

Im Interesse der Rechtssicherheit und anwenderfreundlichen Handhabung sollte eine Definition ausdrücklich in das UWG aufgenommen werden.

6. § 5 Abs. 3 Nr. 3 Ref-E UWG

Der Referentenentwurf sieht in § 5 Abs. 3 Ref-E UWG hinsichtlich geschäftlicher Handlungen folgende Ergänzung vor: Eine geschäftliche Handlung ist auch irreführend, wenn: „*mit Vorteilen für Verbraucher geworben wird, die irrelevant sind und sich nicht aus einem Merkmal der Ware, der Dienstleistung oder der Geschäftstätigkeit ergeben, [...]*“.

a) Beschränkung auf B2C-Bereiche

Der Wortlaut orientiert sich zwar relativ eng an der Richtlinienformulierung in Art. 6 Abs. 2 lit. e) der UGP-Richtlinie. Gleichwohl bleibt unklar, dass sich die „Werbung mit Vorteilen für Verbraucher“ ausschließlich auf Werbung im B2C-Bereich bezieht – also auf Werbung, die sich an Verbraucher richtet.

Die Richtlinievorgaben (Art. 6 Abs. 2 lit. e); Art. 3 UGP-Richtlinie; EmpCo-Richtlinie) betreffen lediglich den B2C-Bereich. In Erwägungsgrund 5 der EmpCo-Richtlinie heißt es zudem ausdrücklich: „Werbung mit Vorteilen für Verbraucher, die [...] und Verbraucher zu der falschen Annahme führen könnten, dass [...]“.

Analog zu der laut Referentenentwurf in Sinne einer 1:1-Umsetzung der EmpCo-Richtlinie bereits vorgenommenen Anpassung in § 5 Abs. 3 Nr. 4 Ref-E UWG (Ref-E UWG S. 31) – sollte eine entsprechende Klarstellung und ausdrückliche Bezugnahme auf Verbraucher ebenfalls in § 5 Abs. 3 Nr. 3

UWG n.F. erfolgen (z.B.: „gegenüber Verbrauchern mit Vorteilen für Verbraucher [...]“).

Ohne eine solche besteht die Gefahr einer Anwendung auf den B2B-Bereich, was den Richtlinienvorgaben und deren 1:1-Umsetzung zuwiderliefe.

b) „irrelevant“

Inhaltlich bleibt die Regelung des § 5 Abs. 3 Nr. 3 Ref-E UWG insgesamt schwer verständlich, insbesondere auch dahingehend, was „irrelevant“ meint. Die in Erwägungsgrund 5 der EmpCo-Richtlinie gegebenen Beispiele, die der Referentenentwurf in seiner Begründung aufgreift („Bewerbung abgefüllten Trinkwassers als ‚glutenfrei‘ oder eines Papiers als ‚kunststofffrei‘“), bringen nur wenig Klärung (Ref-E UWG S. 31).

7. Erfüllungsaufwand

Der im Referentenentwurf geschätzte Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ist zu gering angesetzt.

So sieht er zur Umsetzung der Anforderungen nach § 5 Absatz 3 Nr. 4 und Nr. 4a Anhang Ref-E UWG einen jährlichen Erfüllungsaufwand von lediglich 1.710,40 Euro pro Unternehmen vor – was zur Umsetzung der Anforderungen nach § 5 Absatz 3 Nr. 4 und Anhang UWG-E Nr. 4a deutlich zu niedrig kalkuliert ist (vgl. Ref-E UWG, S. 15, 19 f.; Abschnitt 4.2.2). Zu berücksichtigen ist hier, dass – wie der Referentenentwurf selbst ausführt – Umweltaussagen über die künftige Umweltleistung klare, objektive, öffentlich einsehbare und überprüfbare Verpflichtungen enthalten müssen, „die in einem detaillierten und realistischen Umsetzungsplan festgelegt sind. Dieser Plan muss messbare Ziele umfassen und regelmäßig von unabhängigen externen Sachverständigen überprüft werden.“ (Ref-E UWG, S. 19).

Allein die Erstellung eines solchen Plans erfordert laut Annahme 21 bzw. 22 Stunden Arbeitszeit – fast drei volle Arbeitstage – was bei kleineren oder mittelständischen Unternehmen in der Regel nur unter Einbindung externer Berater realistisch umsetzbar ist. Bei marktüblichen Tagessätzen von ca. 1.500 Euro für qualifizierte Nachhaltigkeitsberater ergeben sich bereits Kosten von rund 4.500 Euro für die Erstellung. Hinzu kommen noch nicht bezzifferbare, aber verpflichtende Prüfkosten durch externe Dritte.

In Summe ist der tatsächliche Aufwand somit signifikant höher als angenommen. Die in diesem Rahmen angesetzten 1.710,40 Euro unterschätzen den realistischen betrieblichen Aufwand erheblich und führen daher zu einer

unzutreffenden Gesamtbewertung des Erfüllungsaufwands in der Gesetzesfolgenabschätzung.

8. Aufbrauchsregelung für Printmaterialien

In zeitlicher Hinsicht ergibt sich zwischen der Umsetzung der Richtlinienvorgaben bis zum 27. März 2026 und dem Inkrafttreten der geplanten neuen UWG-Regelungen ab dem 27. September 2026 eine Frist von sechs Monaten, in denen sich die Unternehmen auf die neuen Bestimmungen einstellen müssen.

Insbesondere für die Reise- und Tourismusbranche, einschließlich des Beherbergungs- und Hotelsektors, ist dieser Zeitraum mit Blick auf die dort üblichen, in der Werbung und im Vertrieb genutzten Printmaterialien – wie Kataloge und Flyer – zu kurz bemessen. Hotelübernachtungen und damit verbundene Urlaubsplanungen erfordern auf Seiten der Verbraucher häufig eine längerfristige Planung. Kataloge und ähnliche Materialien zu den entsprechenden Leistungsangeboten werden in der Regel ein bis zwei Jahre im Voraus erstellt, d. h. entsprechend langfristig und kostenaufwendig konzipiert und produziert.

Neudrucke, die im Zuge der Umsetzung der neuen UWG-Regelungen ggf. erforderlich werden würden – sei es aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben oder aus Vorsicht bei Rechtsunsicherheiten – würden für die Unternehmen einen erheblichen finanziellen Aufwand bedeuten. Darüber hinaus würde die Vernichtung bereits produzierter Kataloge und Printmaterialien unnötige Abfallmengen erzeugen und den Zielen des Green Deals widersprechen. Da Printprodukte über verschiedene Vertriebskanäle (z. B. Reisebüros) zudem frühzeitig und weit verbreitet in Umlauf gebracht werden, ist eine nachträgliche Kontrolle und ein Zugriff für die Unternehmen faktisch unmöglich.

Vor diesem Hintergrund bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung dahingehend, dass Printmaterialien, die vor Inkrafttreten der neuen Regelungen produziert wurden, auch über den 27. September 2026 hinaus aufgebraucht werden dürfen.
